

Pferdeeinstellungsvertrag für Zuchtstuten und Jungpferde

zwischen dem
Zuchthof ZG NHG GbR

Am Katzbach 8

37176 Moringen

und

Herrn/Frau _____

Adresse, _____

Telefonnummer _____

im

Folgenden mit „Einsteller“ bezeichnet, wird der nachfolgende Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Einstellung von _____ Pferd(en)

Name: _____

Abstammung: _____

Geboren _____

Farbe/Abzeichen: _____

wird/werden im Stallgebäude / Dem Gelände des Zuchthof ZG NHG GbR

Laufstall/bzw. Weide : _____ oder Box _____ vermietet. Der Euidenpass der Aufzuchtperde und Zuchtstuten , verbleibt im Zuchthof ZG NHG GbR bei dem Pferd .

§ 2

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung gemäß § 1.
2. Lieferung von Einstreu / Weizenstroh
3. Lieferung von Heu, Kraffutter und das Tränken.
4. Benutzung der Anlagen gemäß Betriebsordnung. Eine gewerbliche Nutzung der Anlagen bedarf der gesonderten Absprache.

§ 3 Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ oder läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit 30tägiger Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend. (Per Post , **Nicht** per Mail,Whats App oder ähnlichen.)

§ 4

Der Zuchthof ZG NHG GbR kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, mit sofortiger Wirkung, wenn

1. der Einsteller mit der Pensionszahlung mehr als 10 Tage im Verzug ist.
2. der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
3. der Einsteller oder eine Person, die er mit der Versorgung seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Zuchthof gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
4. **Gegen das Tierschutzgesetz verstößt .**

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Der Pensionspreis beträgt monatlich: _____ € .

Folgende Sonderleistung werden Kostenpflichtig hinzu gebucht :

Bei Einzug ist der erste Pensionspreis zu entrichten .

Der Betrag ist im voraus bis spätestens zum 03. eines jeden Monats, im voraus auf das Konto ,Nr.

überweisen oder in bar zu bezahlen. Vorübergehende kurzfristige Abwesenheit wird vom Pensionspreis nicht in Abrechnung gebracht. Sollte das Pferd vorübergehend in einer Box untergebracht werden, so berechnen wir bei den Aufzuchtpferden ab den 4 Tage - €4,00 pro Tag (Gilt nicht bei der ersten Zusammenführung der Gruppe)

§ 6

Der Einsteller kann gegenüber den Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Zuchthof ZG NHG GbR erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 7

Der Einsteller verpflichtet sich zur Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem (den) Pferd(en). Er garantiert dafür, das (die) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Der Zuchthof ZG NHG GbR ist berechtigt, auf Rechnung des Einstellers hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht zu verlangen.

§ 8

Die Kosten des Hufbeschlags und des Ausschneidens trägt der Einsteller. Der Zuchthof ZG NHG GbR ist berechtigt, auf Rechnung des Einstellers einen Schmied zu beauftragen.

§ 9

Der Zuchthof ZG NHG GbR kann im Namen und Kosten des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines solchen geboten scheint. Das Pferd muss gegen geimpft sein.

Der Abschluss einer Grundimmunisierung und regelmäßige Wiederholungsimpfungen müssen nachgewiesen werden. Der Zuchthof ZG NHG GbR ist berechtigt, auf Kosten des Einstellers die erforderlichen Impfungen durchführen zu lassen. Bei Absatzfohlen sollte die Erstimpfung erfolgt sein , möglichst auch die Wiederholungsimpfungen . Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Zuchthof ZG NHG GbR berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Zuchthof ZG NHG GbR die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

§ 10

Der Pferdebesitzer bestätigt dass das Tier nicht zur Lebensmittelgewinnung dient. Ein entsprechender Eintrag ist im Pferdepass gemacht.

§11

Jeder Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Zuchthof ZG NHG GbR unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, den Laufstall, Box oder Weide an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Zuchthof ZG NHG GbR bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 12

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und an den Anlagen des Zuchthof ZG NHG GbR durch ihn oder einen mit der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 13Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Zuchthof ZG NHG GbR den Abschluss einer Pferde Haftpflichtversicherung nachweisen.

§ 14

Der Zuchthof ZG NHG GbR haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Zuchthof ZG NHG GbR oder eines Gehilfen beruhen.

§ 15

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren beide Parteien den Gerichtsstand Northeim / Niedersachsen / Deutschland

§ 16

Änderungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Form. Zusätzlich vereinbarte Änderungen umseitig.

§ 17

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung entsprechende neue Vereinbarung zu treffen, bzw. insoweit einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen. Die Stallordnung ist Bestandteil des Vertrags .

Moringen den _____